

SATZUNG DES VEREINS RHÖNER HOLZBILDHAUER e.V. EMPFERTSHAUSEN (RHE)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 16. August 2000 in Empfertshausen gegründete Verein führt den Namen „Rhöner Holzbildhauer e.V. Empfertshausen“ und ist (wird) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Salzungen eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Empfertshausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, die nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Ziele und Aufgaben des Vereins sind:
 - 2.1. Beschaffung, Aufarbeitung und Präsentation von Sachzeugnissen der Rhöner Schnitzereigeschichte und ausgewählter Dokumente,
 - 2.2. Unterrichtung und Aufklärung über Geschichte, Gegenwart, Entwicklung und Bedeutung der Schnitzerei und Holzbildhauerei in der Rhön durch Vorträge und Veröffentlichungen,
 - 2.3. Unterstützung von Maßnahmen von Gemeinden und Vereinen sowie Einrichtungen, die Aufgaben des Vereins unterstützen.
 - 2.4. Förderung des Nachwuchses in der Branche.
 - 2.5. Förderung der Kunst und Kultur durch Betreiben eines Museums, Organisation und Betreuung von Ausstellungen und Symposien.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - 2.1. Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - 2.2. Jugendliche Mitglieder im Alter bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne Stimmrecht,

- 2.3. Ehrenmitglieder mit Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Berufsstand erworben haben.
- 2.4. Fördermitglieder, die den Verein vorrangig materiell unterstützen wollen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des vollen Namens, Anschrift und Geburtsdatum beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - 4.1. Durch Austritt. Dieser kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Austritt im angebrochenen Kalenderjahr in voller Höhe fällig. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben vorher Rechenschaft abzulegen und das Amt mit sämtlichen Unterlagen an den Vorstand zu übergeben.
 - 4.2. Durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.
 - 4.3. Durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das betreffende Mitglied ist hierzu gesondert mit Benennung der Ausschlussgründe einzuladen.
Der Ausschluss kann in folgenden Fällen erfolgen:
 4. 4. Wenn ein Mitglied den Zwecken, Zielen und Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 - 4.5. Wenn ein Mitglied trotz Aufforderung und schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte. Das ausscheidende Mitglied hat alles bei ihm befindliche bzw. von ihm verwaltete Vereinseigentum unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 4 Beiträge

Alle Mitglieder, außer Ehrenmitgliedern, sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Alle Beiträge sind Jahresbeiträge und richten sich nach den Aufgaben und Bedürfnissen des Vereins. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Finanzordnung festgelegt. Die Beiträge sind bis zum 31.1. eines jeden Kalenderjahres bzw. nach Aufnahme binnen 4 Wochen zu zahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in den Mitgliederversammlungen ihr Stimmrecht wahrzunehmen. Sie sind zur ideellen Unterstützung der Vereinsziele und zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand im Ausnahmefall mit einer verkürzten Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Mitgliederversammlung mit der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder eine von ihm benannte Person.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
 - 8.1. Entgegennahme, Diskussion und Beschlussfassung zum Vorhabens- und Wirtschaftsplan des laufenden Geschäftsjahres.
 - 8.2. Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes.
 - 8.3. Wahl des Vorstandes
 - 8.4. Wahl der Kassenprüfer
 - 8.5. Festsetzung der Beiträge
 - 8.6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 8.7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

8.8. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist bei frist- und formgerechter Einladung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Vertretung von Mitgliedern bei der Stimmenabgabe ist nichtmöglich.
3. Bei Satzungsänderungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern muss der Beschluss mit Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung gefasst werden.
4. Wahlen und Beschlüsse erfolgen nur, wenn dieses von mindestens 10 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
5. Gehen bei Wahlen mehrere Vorschläge ein, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Bei Anträgen gilt im Falle der Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder ein weiteres Vorstandsmitglied. Jeder ist berechtigt den Verein alleine zu vertreten. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorzeitig Neuwahlen können vom Vorstand angesetzt werden, wenn er seine Handlungsunfähigkeit selbst erklärt oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder Neuwahlen schriftlich fordern.
3. Dem Vorstand obliegen die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird seine Aufgabe von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu Wahlen Nachfolgemitglieder in den Vorstand zu kooptieren.
5. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens 3 seiner Mitglieder es beantragen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einberufen und geleitet. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt bei Beschlussanträgen als Ablehnung.
7. Die Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer sind wie alle Vereinsmitglieder ehrenamtlich tätig.
Die Erstattung von Auslagen und Unkosten wird in der Finanzordnung geregelt.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 3 Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen volljährig sein.
3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Vereinskasse und Buchführung jederzeit einzusehen. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres alle Kassen und Konten zu prüfen und der Mitgliedsversammlung darüber zu berichten. Ein schriftlicher Bericht ist zur Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die Liquidation richtet sich nach den § 47, ff BGB.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom 16. 08.2000 beschlossen und tritt nach Bestätigung durch das Amtsgericht und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Satzung wurde am 21.05.2001 vom Amtsgericht Bad Salzungen bestätigt, und unter der Nr. 607 in das Vereinsregister eingetragen.

RHÖNER HOLZBILDHAUER e.V. EMPFERTSHAUSEN

Finanzordnung

1. Beitragsordnung

Der Mitgliedsbeitrag ist ein jährlicher Beitrag. Er ist in der satzungsmäßigen Frist zu entrichten.

In Ausnahmefällen können Ratenzahlungen vom Vorstand beschlossen werden. Ermäßigte Beiträge können für Jugendliche (unter 16 Jahren), Studenten, Arbeitslose, Rentner sowie enge Familienangehörige, die ebenfalls dem Verein beitreten, angewendet werden.

Mit Vereinen mit ähnlichen Aufgaben und Zielstellungen kann eine gegenseitige beitragsfreie Mitgliedschaft vereinbart werden.

Die Beiträge sind für die verschiedenen Rechtsformen der Mitglieder wie folgt gestaffelt

	DEM	EUR
Natürliche Personen:	29,34	15,00
Ermäßigung:	19,56	10,00
Holzbildhauermeisterbetriebe	29,34	15,00
sonstige Firmen, Unternehmen	195,58	100,00
Städte/ Gemeinden bis 4.999 Einwohner	488,95	250,00
5.000 – 14.999 Einwohner	1466,85	750,00
über 15.000 Einwohner	4889,50	2500,00
Vereine	97,79	50,00
Fördermitglieder (Mindestbeitrag)	195,58	100,00

2. Sonstige Finanzen

Die Finanzen werden in einem jährlichen Finanzplan festgelegt. Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Ausgaben, die über den Rahmen des Finanzplanes hinaus gehen, müssen durch zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt werden.

Auslagen von Mitgliedern für den Verein können erstattet werden, wenn die Auslagen mit Angabe von Verwendungszweck und Größenordnung mit dem geschäftsführenden Vorstand vorab abgestimmt werden.

Die Auszahlung wird vom Vorstand angewiesen.

Für den Verein ist ein gesondertes Konto einzurichten. Dieses verwaltet der Schatzmeister. Er führt weiterhin ein Kassenbuch über Einnahmen und Ausgaben.